

§ 10 Ermittlung der Lehrgangsnoten

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung werden unter Berücksichtigung der Leistungen während des Lehrgangs in allen bis dahin unterrichteten Fächern Lehrgangsnoten festgesetzt. ²Die Lehrgangsnote ergibt sich als Durchschnittsnote aus den Leistungen der Feststellungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 und 6.

(2) ¹Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 7 Abs. 3. ²Die Lehrgangsnote selbst wird gerundet; bis zu n,50 wird die bessere Note erteilt.

(3) Die Lehrgangsnote wird den Teilnehmern vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.